

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Stellungnahme Pro Natura vom 7. September 2020 im Rahmen der Vernehmlassung

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Revision der Jagdverordnung (JSV) soll nach dem Willen des Bundesrates noch vor der Abstimmung über das revidierte Jagdgesetzes (JSG) vom 27. September 2020 durch die Vernehmlassung gehen. Der Bundesrat begründet dies damit, dass die Umsetzung der neuen Bestimmungen des Jagdgesetzes bekannt sein soll. Mit dem Ansetzen der Vernehmlassungsfrist bis zweieinhalb Wochen vor der Abstimmung verlangt der Bundesrat Stellungnahmen zu allen Detailanpassungen der Verordnung, noch bevor bekannt ist, welchen grundlegenden Umgang das Schweizer Volk mit den Wildtieren will. Das ist nicht sinnvoll. Deshalb wurde ein Gesuch um Fristverlängerung bis am 31. Oktober 2020 gestellt, das vom BAFU jedoch abschlägig beantwortet wurde.

Am 27. September 2020 wird über das Jagdgesetz abgestimmt. Bei einem Nein ist die Jagdverordnungsrevision in der vorliegenden Version hinfällig. Bei einem Ja zum Jagdgesetz wäre der Bundesrat frei, eine Jagdverordnung nach seinen Wünschen zu beschliessen, und es ist offen, was vom vorliegenden Vernehmlassungsentwurf dann wirklich in die definitive Fassung Eingang finden würde.

Taktische Spiele auf Kosten der Natur?

Es ist unverständlich und der Sache der Wildtiere nicht förderlich, dass der Bundesrat Artenschutzbestimmungen, die er nun über die angepasste JSV zu realisieren plant, z.B. das (allerdings ungenügende) Teilverbot der Bleimunition, vom Ausgang der Abstimmung über das Jagdgesetz abhängig macht, wo es primär um den Umgang mit geschützten Tieren geht. Indem der Bundesrat auch jede kleinste Verbesserung an der JSV von der Zustimmung zum JSG abhängig macht, ritzt er am Prinzip der Einheit der Materie. Dieses taktische Vorgehen auf Kosten von möglichen Verbesserungen für die Natur im Vorfeld einer Abstimmung wirft Fragen zur Rolle der Behörden in Abstimmungen auf, die über das Jagdgesetz hinausgehen.

Später und weitgehend untauglicher Aufhübschungsversuch für das verfehlt JSG

Die neue Jagdverordnung kann die Fehler und Mängel einer missratenen Gesetzgebung nicht wiedergutmachen. Würde der Bundesrat die JSV in der vorliegenden Vernehmlassungsversion in Kraft setzen, würden einzelne negative Punkte des neuen JSG geringfügig abgeschwächt. Das wäre aber gar nicht erst nötig geworden, wenn man bereits bei der Revision des Jagdgesetzes einen moderaten Weg gesucht hätte.

Das wichtigste Ziel – ein pragmatischer Umgang mit dem Wolf – hätte mit einer kleineren Anpassung von Art. 7 des bisherigen Jagdgesetzes erreicht werden können. Entsprechend weniger kompliziert hätte auch die neue Jagdverordnung ausfallen können, und entsprechend einfacher wäre es gewesen, viele unumstrittene Verbesserungen an Gesetz und Verordnung zu realisieren.

Aufgeblähte Verordnung, ausufernde Erläuterungen und zerstörte Schwalbennester

Die hochkomplexe Jagdverordnung, die jedes Detail bis auf die hinterste Kommastelle regeln will, erweckt zusammen mit den ausufernden Erläuterungen auf nicht weniger als 69 Seiten den Eindruck, dass eigentliche Ziel ist, dass die Vollzugsstellen von Bund und Kantonen abschliessend freie Hand haben. Damit wird auch der übliche Spielraum von Gerichten bei der Auslegung des Jagdgesetzes weitgehend abgeschafft.

Das wiederholte Verschieben von Regelungen von einem Artikel zum anderen und insbesondere in neue Artikel bläht die Verordnungsrevision stark auf, macht sie vollends unübersichtlich und vermittelt den unzutreffenden Eindruck von vielen, angeblich neuen Bestimmungen zum Schutz der Wildtiere.

Dass der Bundesrat massive Verschlechterungen wie beim Schutz der Nester von Schwalben und anderen Vogelarten der Siedlungen in diese Verordnungsrevision aufnimmt, ist unverständlich. Die Kantone haben hier gute Regelungen, es gibt keinen Handlungsbedarf in Richtung eines massiven Abbaus des Schutzes. Eine solche Abschwächung hat mit der Revision des Jagdgesetzes überhaupt nichts zu tun. Dieser Punkt schwächt aber den Schutz der Wildtiere - zusammen mit vielen Regelungen im neuen Jagdgesetz - noch zusätzlich.

Parlament bestimmt die Regulierungsliste auch nach der Gesetzesrevision mit

Im Entwurf finden sich entscheidende Aussagen, die vordergründig gut tönen, aber mit ihren Bedingungen auch rasch ins Gegenteil umschlagen können. Dazu gehört die entscheidende Frage, welche geschützten Arten der Bundesrat im Laufe der Zeit auf die Liste der vereinfacht regulierbaren Arten setzen wird.

Der Bundesrat formuliert es in den Erläuterungen wie folgt (z.B. Erläuterungen Seite 3): *„Mit Ausnahme des Höckerschwans nimmt der Bundesrat jedoch keine weiteren Arten auf die Liste. Nicht aufnehmen wird der Bundesrat insbesondere die geschützten Arten Luchs, Biber, Graureiher und Gänsesäger. Deren Aufnahme hat das Parlament explizit abgelehnt. Der Bundesrat teilt diese Einschätzung.“*

Die mehrfach wiederholte Bekräftigung, dass das Parlament die Regulierung von Luchs, Biber, Gänsesäger und Graureiher „explizit abgelehnt“ habe, könnte den Eindruck erwecken, dass das Parlament nie eine solche Regulierung geplant hätte. Dieser Eindruck ist falsch: Der Ständerat hatte bei der Beratung des neuen Jagdgesetzes mit 61 Prozent den Luchs bereits auf die Regulierungsliste gesetzt, beim Biber sogar mit 64 Prozent. Beim Biber stimmte auch der Nationalrat zu und machte ihn eigentlich schon regulierbar. In letzter Minute hat das Parlament dann gemerkt, dass das vielleicht für den Abstimmungskampf nicht so klug wäre – und strich Biber und Luchs kurzfristig wieder von der Liste. Aus dem gleichen Grund hat der Nationalrat Graureiher und Gänsesäger mit einem Zufallsmehr von 97 zu 94 Stimmen bisher noch nicht zum Abschluss freigegeben.

Das Höckerschwan-Schicksal und mögliche Nachfolger

Der Bundesrat bindet seinen Entscheid, Luchs, Biber, Graureiher, Gänsesäger und andere Arten vorläufig nicht auf die entsprechende Liste zu setzen, in allen Aussagen vollständig an den Entscheid des Parlaments. Sobald das Parlament mittels einer einfachen Motion den Bundesrat *verpflichtet*, die Arten zu regulieren, kann der Bundesrat nichts anderes tun. Und er braucht dazu keine Gesetzesanpassung. Das zeigt das Beispiel Höckerschwan. Die Verpflichtung, dass der Bundesrat den Höckerschwan als regulierbar erklären muss, ging im Nationalrat mit komfortablen 55 Prozent der Stimmen und im Ständerat sogar mit 62 Prozent durch. Ihr ist der Bundesrat ohne Widerrede mit der jetzigen Verordnungsrevision gefolgt. Er konnte gar nicht anders.

Nach einer Annahme des neuen Jagdgesetzes stehen die Mehrheiten im Parlament schon bereit, um diese und vielleicht noch andere geschützte Arten per Motion auf die Regulierungsliste zu setzen. Ein führender Jagd-Parlamentarier hat bereits Mitte Februar 2020 an einer Podiumsdiskussion gefordert, dass der Bundesrat den Luchs rasch auf die Liste setzen müsse.

Biber nahe bei der Regulierungsliste und verpasste Chancen

Beim Biber würde, auch ohne, dass er auf die Regulierungsliste kommt, über die Revision der Jagdverordnung eine starke Schwächung des bisherigen Schutzstatus realisiert. In der Botschaft zur JSG-Revision hatte der Bundesrat zudem eine ganze Reihe weiterer Arten genannt, die regulierbar werden könnten.

Der Bundesrat verpasst es in der neuen JSV zudem einmal mehr, gefährdete jagdbare Arten wie Feldhase, Waldschnepfe, Birkhahn und Schneehuhn gemäss Art. 5 Abs. 6 JSG zu schützen und weitere Verbesserungen des Schutzes der Wildtiere zu realisieren.

Fazit

Es ist unklug und unangebracht, über die Jagdverordnung zu befinden, ehe über das neue Jagdgesetz abgestimmt worden ist. Die Verordnung und die aufgeblähten Erläuterungen sowie die offensive Begleitkommunikation des BAFU erwecken den Eindruck einer intensiven Einflussnahme auf den Abstimmungskampf.